

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Agnes in Fröndenberg-Bausenhagen hat mit Beschluss vom 14.01.2026 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2025).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 14.01.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.04.2011 außer Kraft.

### **Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

##### **1. Wahlgrabstätte**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte   | <u>1.500,00 €</u> |
| (für die erste Grabstelle 1.500 €, jede weitere Grabstelle 500,00 €)<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)   |                   |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen  | <u>1.200,00 €</u> |
| (§ 15 der Friedhofssatzung)   |                   |
| c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten an einer Stele                                   | <u>2.500,00 €</u> |
| (bestehend aus 2 Grabstellen, jede weitere Urne 1.250 €, max. 4 Urnen)<br>(§ 16 der Friedhofssatzung) |                   |
| d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum                                    | <u>1.500,00 €</u> |
| (§ 17 der Friedhofssatzung) (je Urne 1.500 €)   |                   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für die Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten an einer Stele fallen zusätzliche Kosten für die Stelen an. Diese sind von den Nutzungsberechtigten der zugehörigen Grabstellen zu tragen und entsprechend den Kosten der ausgewählten Stele zu zahlen.

Für Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden Grabzeichen in Form von Plaketten angefertigt. Bei der Verwendung von Doppelnamen fallen hierfür zusätzliche Kosten an, die an die Friedhofsverwaltung zu zahlen sind.

##### **2. Nacherwerbsgebühr**

Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten beträgt 100 % der vorgenannten Grabnutzungsgebühr.

##### **3. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr:

a) Wahlgrabstätte	
1-stellige Wahlgrabstätte	<u>50,00 €</u>
2-stellige Wahlgrabstätte	<u>66,67 €</u>
3-stellige Wahlgrabstätte	<u>83,33 €</u>
4-stellige Wahlgrabstätte	<u>100,00 €</u>
(§ 13 der Friedhofssatzung)	
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	<u>48,00 €</u>
(§ 15 der Friedhofssatzung)	
c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten an einer Stele	<u>50,00 €</u>
(§ 16 der Friedhofssatzung) (je Urne)	
d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum	<u>60,00 €</u>
(§ 17 der Friedhofssatzung) (je Urne)	

## II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Nutzungsberechtigten	<u>15,00 €</u>
2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>50,00 €</u>
3. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts (Nach vollständiger Räumung der Grabstätte wird eine Gebühr für die Instandhaltung der Grabstelle pro Jahr der Restruhezeit erhoben.) (§ 28 der Friedhofssatzung)	<u>20,00 €</u>

## III. Gebühren für die Bestattung

Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte wird vom Bestatter beauftragt, wobei die Höhe der hierfür anfallenden Kosten im Vorfeld mit dem Bestattungsinstitut abzustimmen ist.

## IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für bestehende Wahlgrabstätten, die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 11.04.2011 erworben wurden, betragen 8,00 € je Grabstelle und Jahr. Bei neuen Bestattungen ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bereits in den Grabnutzungsgebühren enthalten und wird daher nicht gesondert erhoben.

## VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2025).